

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1919

17 (15.9.1919)

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:

5 Pfg. die einspaltige Petitzeile
oder deren Raum,
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:

Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern 20 Pfg.

Jahres-Abonnement:
5 Mk. 75 Pfg.
exkl. Postgebühren

Für Mitglieder der badischen
ärztlichen Landesvereine,
welche von Vereinswegen
für sämtliche Mitglieder
abonnieren

— 4 Mk. —

inkl. freier Zustellung.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.

Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

XXIII. Jahrgang

Karlsruhe

15. September 1919.

Demokratie in der Medizinalverwaltung.

Die Verordnung über die Altersgrenze der Beamten
at Baden mit einem Schlag seiner beiden Medizinal-
referenten beraubt. Dieser Umstand hat den folgenden
orschlag veranlasst.

Wir leben in einer demokratischen Republik —
s wird uns in allen Tonarten sogar immer wieder ver-
chert, in der demokratischsten. Wenn dieses Wort
ehr als eine geschriebene Phrase sein soll, muss mit
em demokratischen A'u's'b'a'u bald angefangen werden.

Baden braucht bald zwei Männer, die auf dem
ebiet des Gesundheitswesens führend und leitend sein
ollen: wäre es nicht an der Zeit, die Ernennung nicht
em Ministerium zu überlassen, sondern diese Männer
urch die ganze Ärzteschaft Badens wählen zu lassen?
s käme dann vielleicht einmal neuer Geist auch in
as Gesundheitswesen — es wird vor allem ein Ver-
aunungsverhältnis zwischen Ärzteschaft und Medizinal-
erwaltung geschaffen, das die Grundlage für ein noch
iel besseres Zusammenarbeiten abgibt, als es bisher
öglich war.

Wenn — wie bisher — der nächste „Anwärter“
uf den Posten einfach hinaufrückt, wenn durch die
bliche Schiebung hinter den Türen des Ministeriums
in mehr oder weniger fähiger Medizinalbeamter zum
edizinalreferenten geschaffen wird, dann wird im alten
ürokratischen Stil weitergewirtschaftet. Nicht, als ob
h sagen möchte, dass der Medizinalreferent nicht ein
edizinalbeamter sein könnte — der Personalreferent
ird am besten ein bisheriger Medizinalbeamter sein —
ber es ist doch möglich, dass es befähigtere Nicht-
edizinalbeamte gibt, und wenn das Wort von der
freien Bahn dem Tüchtigsten Wirklichkeit werden soll,
arf die Besetzung der leitenden Stellen nicht davon
abhängig gemacht werden, dass es ein bisheriger Be-
mter sein muss, [der als tüchtigster Organisator zu
elten hat.

Wenn man die Wahl der Gesamtärzteschaft über-
ässt, ist Sachlichkeit allein bestimmend. Jetzt ist es
noch so, dass der Minister die Männer bestimmt, die
hm durch einige Personen nach mehr oder weniger
arteiischen Überlegungen vorgeschlagen werden: er ist

ja nicht Fachmann und auf das Urteil seiner Ratgeber
angewiesen.

Man komme nicht mit einem »wenn und aber«, wie
dass der Landtag erst ein Gesetz darüber beraten
müsste: es handelt sich hier lediglich um die Aus-
führung der schon bestehenden Verfassung und es
ist nur die Frage, ob der Minister des Innern den
Willen und die Kraft hat, gegenüber dem Bürokratismus
der Ministeriumskamarilla einmal wirklich in demo-
kratischem Sinne die Gesetze auszulegen und auszu-
führen.

Mein Vorschlag geht also dahin, die Ernennung der
Medizinalreferenten solange aufzuschieben, bis die Ge-
samtärzteschaft Badens sich über die Wahl der Männer
ausgesprochen hat, und dass die Ärzteschaft möglichst
sofort zu dieser Wahl ermächtigt wird.

Dr. Kahn-Karlsruhe.

Der dem vorstehenden Aufruf zu Grunde liegende
Gedanke der Mitwirkung der Ärzteschaft bei der Neu-
ordnung des amtlichen Gesundheitswesens, die hoffent-
lich in Baden zur Schaffung eines selbständigen Ge-
sundheitsamtes mit einem Arzte an der Spitze führt,
kann man nur zustimmen. Von ähnlichen Gesicht-
punkten ausgehend, hat der am 13. Juli in Nürnberg
abgehaltene bayerische Ärztetag ebenfalls die Forderung
erhoben, dass die Landesärztekammer ein Mitbestim-
mungsrecht bei der Bestellung der Medizinalreferenten
haben solle. Es fragt sich aber doch sehr, ob die Form
einer direkten Wahl durch die gesamte Ärzteschaft des
Landes die richtige ist. Abgesehen davon, dass die ver-
fassungsrechtlichen Schwierigkeiten, die dem im Wege
stehen, doch grösser sind, als der Verfasser des Aufrufs
annimmt, wäre das Verfahren auch zu umständlich und
würde kaum die Zustimmung der Ärzte selbst finden,
zumal die Gefahr besteht, dass entweder die Beteiligung
an der Wahl eine sehr geringe sein würde, wodurch
das Verfahren an Bedeutung nur verlieren würde, oder
dass bei einer stärkeren Agitation mit ihren unvermeid-
lichen Folgen gerade das vertrauensvolle Zusammen-
arbeiten von Medizinalverwaltung und Ärzteschaft nicht
gefördert würde. Es würde aber auch vollständig ge-

287
Dr. K. Kahn

nügen, wenn der gesetzlichen Vertretung der Ärzteschaft, der Ärztekammer, die ihrerseits ja aus direkten Wahlen der gesamten Ärzteschaft hervorgeht und voraussichtlich im Oktober oder Anfang November neu gewählt wird, ein Mitbestimmungsrecht in irgend einer Form zugestanden würde, wodurch auch die beiden medizinischen Fakultäten Gelegenheit hätten, sich zu äussern, da sie in der Ärztekammer vertreten sind. Zu diesem Wege würde sich auch die Regierung eher verstehen können und der Erfolg würde derselbe sein, da die Regierung die Stimme der Ärztekammer in solchem Falle nicht würde unbeachtet lassen können. Damit aber ein neuer Geist in die Medizinalverwaltung kommt, ist es vor allem auch nötig, dass diese auf eigene Füße gestellt wird und einen Arzt als Leiter bekommt und noch wichtiger ist es, dass alle Medizinalbeamte ohne Ausnahme vollbesoldete, von der ärztl. Praxis völlig losgelöste Staatsbeamte werden, wobei eine Trennung nach den einzelnen Tätigkeitsgebieten, Sanitätspolizei, gerichtliche Medizin etc. auf der einen Seite, soziale Hygiene und Fürsorgewesen auf der anderen Seite zweckmässig und wohl durchführbar wäre.

Die Schriftleitung.

Neue Reichsverfassung und Ärzte.

Am 31. Juli hat die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung in Weimar den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches nach mühseligen Vorberatung im Verfassungsausschuss in dritter Lesung angenommen. Die neue Verfassung ist mit dem Tage ihrer Verkündung, am 14. August, in Kraft getreten (Art. 181). Mit dem Tage der Verkündung sind die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 sowie das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 aufgehoben. Dagegen bleiben die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs in Kraft, soweit ihnen die neue Verfassung nicht entgegensteht (Art. 178). Was bestimmt die neue Verfassung über das Gesundheitswesen im allgemeinen und die Ärzte im besonderen?

Nach § 4 der bisherigen Reichsverfassung unterlagen der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben:

Nr. 15. Massregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei.

Danach blieb den Bundesstaaten das Recht, das Sanitätswesen selbständig zu regeln, soweit nicht vom Reich insbesondere durch die Gewerbeordnung grundlegende Bestimmungen getroffen waren. Soweit aber das Reich bestimmte Gebiete des Gesundheitswesens in Angriff nahm, z. B. durch das Reichsseuchengesetz über die gemeingefährlichen Krankheiten Bestimmungen traf, waren diese Gebiete der Gesetzgebung der einzelnen Staaten entzogen: das Seuchengesetz vom 30. Juni 1900 gilt einheitlich für das ganze Reich; kein Bundesstaat konnte auf dem Verwaltungswege oder auf dem Wege des Gesetzes daran etwas ändern.

In dem »Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs« (Drucksache der verfassunggebenden deutschen

Nationalversammlung Nr. 59), der am 21. Februar 1919 der Nationalversammlung zur Beschlussfassung zugewiesen wurde, bestimmte Artikel 9:

Das Reich hat die Gesetzgebung über:

10. das Gesundheitswesen und den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Die erste Lesung des Verfassungsentwurfes wurde am 24. Februar vorgenommen; am 4. März wurde der Entwurf dem Verfassungsausschuss überwiesen.

In der ersten Lesung der Vorlage, die parlamentarischen Brauch entsprechend, auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfes zu beschränkt ist, konnte bei der Fülle der politisch wichtigen Fragen das Gesundheitswesen kaum zur Besprechung kommen; nur das Mitglied der Deutschen Volkspartei Dr. Heinze hat am 28. Februar (mehr referierend) und der Mehrheitssozialist Vogel am 3. März das Thema kurz berührt.

Der Verfassungsausschuss hat in 2 Lesungen (vom 4. März bis 18. Juni) den Entwurf durchberaten. In der 6. Sitzung des Verfassungsausschusses (am 14. März) wurde Art. 9 des Entwurfes beraten und vom Berichtserstatter (Dr. Spahn) darauf hingewiesen, dass die Eingangsworte des Entwurfes so zu verstehen seien, dass das Reich das Recht zur Gesetzgebung hat; »soweit dieses Recht nicht ausübt, verbleibt den Einzelstaaten ihre Zuständigkeit, Gesetze über die im Art. 9 erwähnten Materien zu erlassen. Die Landesgesetzgebung ist auch in der Lage, Lücken auszufüllen, die bei der Reichsgesetzgebung über Materien des Art. 9 offen geblieben sind«. Dieser Auslegung ist im Verfassungsausschuss nicht widersprochen worden; sie ist auch in dem Art. 10 des Berichtes des Verfassungsausschusses (Drucksache Nr. 391) durch besondere Bestimmung zum Ausdruck gekommen.

Zu Nr. 10 des Art. 9 bemerkte der Berichtserstatter:

In Ziffer 10 ist es mir zweifelhaft, ob der Verkehr mit Nahrungsmitteln ausdrücklich erwähnt werden muss oder nicht vielmehr bereits von dem Ausdruck »Gesundheitswesen« umfasst wird. Ich habe aber gegen die ausdrückliche Erwähnung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln nichts einzuwenden (Verfassungsausschuss 6. Sitzung S. 4).

Der Mitberichtserstatter Dr. Heinze führte aus (S. 5):

Auch die Ziffer 10 des Art. 9 enthält ausserordentliche Zugeständnisse an die Reichskompetenz. Das Gesundheitswesen ist meines Erachtens ein weiteres Gebiet als die Medizinalpolizei. Auf Grund seiner Zuständigkeit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens ist das Reich befugt, in die verschiedenartigsten Gesetzesmaterien einzugreifen, z. B. auf dem Gebiete des Schulwesens, bei der Anlage von Städten usw. Der Abgeordnete Dr. Düringer bemerkte u. a. (S. 11):

Gesundheitswesen endlich betrifft nur Menschen. Es empfiehlt sich auch Tier- und Pflanzenkrankheiten besonders zu erwähnen.

In der 7. Sitzung (am 15. März) beantragte er fern (Antrag Düringer-Schultz, Nr. 22 S. 4), den Art. 9 als weitere Ziffer beizufügen:

17. die Einrichtung berufsständischer Vertretungen für das Gebiet des Reiches.

Hierzu bemerkte Dr. Düringer (S. 6):

Zu der letzteren Frage bemerke ich noch, dass ich keine Bedenken haben würde, zu sagen, »Berufsvertretungen« an Stelle von »berufsständischen Vertretungen«.

In der 8. Sitzung (am 17. März) berichtete Koch über die Arbeit eines Unterausschusses zu Art 9 (Antrag Nr. 27) und bemerkte zum Thema »Gesundheitswesen« (S. 5):

In Ziffer 1 des Art. 9a (»das Reich kann die Gesetzgebung ausüben«) ist das Gesundheitswesen aufgeführt. Es ist das eine wesentliche Erweiterung gegenüber der alten Reichsverfassung, die nur von Medizinalpolizei spricht. Der Schutz von Pflanzen und Tieren gegen Krankheiten und Schädlinge ist zur mehreren Klarheit besonders aufgeführt.

Der Berichterstatter Dr. Spahn bemerkte (S. 7): Dass der Antrag Dr. Düringer Nr. 22, betreffend die Einrichtung berufsständischer Vertretungen für das Gebiet des Reiches vom Unterausschuss nicht abgelehnt worden ist; der Antrag bleibt vielmehr bestehen.

Ziffer 1 des Artikels 9a wurde einstimmig angenommen (S. 11).

Im Anschluss an Ziffer 3 (Bevölkerungspolitik) bemerkte Dr. Düringer (S. 11):

Es fragt sich, ob an dieser Stelle nicht einzuschalten ist gemäss meinem Antrage Nr. 22: »Die Einrichtung berufsständischer Vertretungen für das Gebiet des Reiches«. Ein Bedürfnis für die Aufnahme der berufsständischen Vertretungen liegt vor, namentlich unter dem Gesichtspunkt, dass sie die Grundlage bilden können für die Bildung einer ersten Kammer, die meine Partei später noch in Anregung bringen wird.

An den Antrag knüpfte sich eine längere Erörterung, die ihrer grundlegenden Bedeutung wegen hier wortgetreu wiedergeben wird (S. 12):

Reichsminister des Innern Dr. Preuss: Unter berufsständischen Vertretungen können zwei verschiedene Dinge verstanden werden

erstens: auf wirtschaftlichem Gebiete: z. B. Handelskammern, Landwirtschaftskammern oder Arbeiterkammern,

zweitens: auf politischem Gebiete berufsständische Vertretungen in einem Parlament.

Letztere Frage gehört eigentlich in den Art. 9 nicht hinein. Die Einrichtung berufsständischer Vertretungen auf wirtschaftlichem Gebiet würde dagegen unter Ziffer 7 des Art. 9 unterzubringen sein.

Abg. Dr. von Delbrück: Man muss zweierlei unterscheiden . . . inwieweit berufsständische Vertretungen eine Bedeutung für die Verfassung haben sollen, ist eine andere Frage. Ein Bedürfnis, einheitliche Bestimmungen über berufsständische Vertretungen zu erlassen, besteht zweifellos. Wir haben z. B. Berufsvertretungen der Landwirtschaft im Deutschen Landwirtschaftsrat, des Handels im Deutschen Handelstag. Die Zusammensetzung beider ist auf einer ungleichmässigen Basis aufgebaut, da die Bestimmungen über die Bildung von Vertretungen des Handels und der Landwirtschaft in den einzelnen Bundesstaaten ganz verschieden sind.

Abg. Dr. Düringer empfiehlt die Annahme seines Antrages (Nr. 22). — Es handelt sich bei der Gesetzgebung über berufsständische Vertretungen nicht nur um Arbeiterorganisationen, sondern auch um solche der Landwirtschaft, des Handwerks, der Ärzte, Rechtsanwälte usw.

Abg. Dr. Naumann: Der Vorschlag des Herrn Reichsministers Dr. Preuss, die berufsständischen Vertretungen als durch Art. 9 Ziff. 7 (Arbeitsrecht) einbegriffen anzusehen, erledigt sich m. E. dadurch, dass es sich nach der Erklärung des Antragstellers nach seinem Antrage nicht nur um Arbeitervertretungen handelt.

Als späterer Referent für die Grundrechte möchte ich schon jetzt aussprechen, dass m. E. die Regelung des verfassungsmässigen Einflusses berufsständischer Vertretungen im Rahmen der Grundrechte erfolgen kann.

Abg. Dr. Hitze befürwortet die Annahme des Antrages Dr. Düringer (Nr. 22). Die Wichtigkeit berufsständischer Vertretungen, z. B. für Ernährungsfragen, hat sich während des Krieges erwiesen. Manches wäre besser gewesen bei besserer Organisation berufsständischer Vertretungen.

Abg. Wels: Der Wunsch des Abgeordneten Dr. Düringer ist nach unserer Ansicht im wesentlichen schon berücksichtigt, insofern als die Gesetzgebung über berufsständische Vertretungen unter den Begriff Handel (Art. 9 Ziff. 4) und Arbeitsrecht (Art. 9 Ziff. 7) gebracht werden kann. Trotzdem haben wir nichts dagegen, eine entsprechende Ziffer aufzunehmen, wenn der Ausdruck »berufliche« Vertretungen gebraucht wird.

Vorsitzender (Haussmann): Ich stelle fest, dass der Herr Abgeordnete Dr. Düringer sich mit der von dem Vorredner vorgeschlagenen Änderung einverstanden erklärt hat.

Reichsminister des Innern Dr. Preuss: Die vorgeschlagene Änderung halte auch ich ganz entschieden für eine Verbesserung. Damit fallen viele Bedenken weg. Wenn ich auf den Artikel 34 hinwies, dachte ich dabei nicht an parlamentarische Kammern, sondern in dem Sinne, wie ich damals eben sagte, an die Beibehaltung von Arbeiterräten.

Abg. Dr. Spahn: Die von dem Abgeordneten Wels vorgeschlagene Änderung des Ausdrucks ist gut. Ein Bedürfnis, die Kompetenz des Reichs zur Regelung der Angelegenheiten der beruflichen Vertretungen ausdrücklich auszusprechen, liegt vor.

Der Antrag Dr. Düringer-Schulz (Bromberg) wird in folgender Fassung angenommen: »dem Art. 9a als weitere Ziffer beizufügen:

7a. die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Gebiet des Reiches«.

Bei der 2. Lesung im Verfassungsausschuss (37. Sitzung am 4. Juni) führte Abg. Koch aus (S. 8):

Ferner wurden Bedenken geäußert, dass die Veterinärpolizei, die schon früher ganz Sache der Reichsregierung war, in Ziff. 1 des Art. 9a nicht genügend gedeckt wurde.

Der Reichsminister Dr. Preuss bemerkte (S. 9): Unter dem Begriff »Schutz der Pflanzen und Tiere gegen Schädlinge« ist offenbar auch das Veterinärwesen gemeint; um jedoch Missverständnissen vorzubeugen, wäre ich dankbar, wenn der Verfassungsausschuss seine Scheu vor Fremdwörtern auch hier überwindet und das »Veterinärwesen« aufnimmt, ohne dass materiell etwas an der Kompetenz geändert wird.

Abg. Dr. v. Delbrück (S. 12):

Zu dem Antrage bezüglich der Veterinärpolizei bemerke ich ausdrücklich, dass die Fassung der ersten Lesung ja noch viel weiter geht; denn z. B. die darin enthaltene Bekämpfung der Reblaus ist doch kein Akt der Veterinärpolizei. (Zuruf: die Veterinärpolizei ist ja nicht als Ersatz, sondern nur als Zusatz beantragt.)

Bei der Abstimmung (S. 21) wird Ziff. 1 (des Art. 9 a) Ziff. 11 des Art. 9.

Der Antrag Koch, hinter dem Wort »Gesundheitswesen« hinzuzufügen »das Veterinärwesen« und in Zeile 2 die Worte »Tieren und« zu streichen wird angenommen;

Ziff. 7 a wird in folgender Fassung angenommen:

Die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Gebiet des Reichs.

In zweiter Lesung beriet die Nationalversammlung den Verfassungsentwurf vom 2. bis 7. Juli, vom 10. bis 11. Juli, vom 15. bis 18. Juli und vom 21. bis 22. Juli.

An die Spitze der Bestimmungen der Verfassung, die für die Erweiterung der Reichskompetenz von Bedeutung sind, ist folgender Satz zu stellen: »Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung. Dies gilt nicht für die Fälle der ausschliesslichen Gesetzgebung des Reichs« (Art. 12 Abs. 1 der Beschlüsse des Verfassungsausschusses), zu denen das Gesundheitswesen nicht gehört.

Bei der zweiten Lesung des Verfassungsentwurfes in der Nationalversammlung (am 3. Juli) wurde die Frage, wer über das Gesundheitswesen in Zukunft die Gesetzgebung haben soll, ob das Reich oder die Einzelstaaten, kaum gestreift (Abg. Koch S. 1249 D.). Die Bestimmung des Verfassungsausschusses (siehe oben) wurde gutgeheissen. Danach lauten die bezüglichen Bestimmungen nach den Beschlüssen der Nationalversammlung in zweiter Beratung:

Art. 8. Das Reich hat die Gesetzgebung über:

8. das Gesundheitswesen, das Veterinärwesen, und den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

10. die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet.

Art. 12. Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung. Dies gilt nicht für die Fälle der ausschliesslichen Gesetzgebung des Reichs . . .

In dritter Lesung beriet die Nationalversammlung den Verfassungsentwurf in der Zeit vom 29. bis 31. Juli. Am 31. Juli abends wurde die Verfassung nach den Beschlüssen dritter Lesung in der Gesamtabstimmung mit 262 Stimmen (mit Nein 75 Stimmen, enthalten 1 Stimme) angenommen; die für die Regelung des Gesund-

heitswesens in Betracht kommenden Artikel des Verfassungsentwurfes wurden bei der Beratung in dritter Lesung nicht mit einem Worte erwähnt.

Am Schluss dieser Betrachtung seien aus der nunmehr in Kraft getretenen Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (RGBl. 1383) die für den Arzt wichtigsten Bestimmungen hier wiedergegeben:

Art. 7.

Das Reich hat die Gesetzgebung über:

7. Die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge;

8. das Gesundheitswesen, das Veterinärwesen und den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

9. Das Arbeitsrecht, die Versicherung und den Schutz der Arbeiter und Angestellten sowie den Arbeitsnachweis;

10. Die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet;

15. den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit Gegenständen des täglichen Bedarfs;

17. das Versicherungswesen. . .

Art. 9.

Soweit ein Bedürfnis für den Erlass einheitlicher Verordnungen vorhanden ist, hat das Reich die Gesetzgebung über:

1. die Wohlfahrtspflege;

2. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Art. 10.

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für:

2. das Schulwesen einschliesslich des Hochschulwesens; . . .

5. das Bestattungswesen.

Art. 12 Abs. 1.

Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung. Dies gilt nicht für die ausschliessliche Gesetzgebung des Reichs.

Art. 13 Abs. 1.

Reichsrecht bricht Landrecht.

Art. 14.

Die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen.

Art. 15 Abs. 1.

Die Reichsregierung übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht.

Art. 109 Abs. 4, 5, 6.

Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen.

Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden.

Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen.

Art. 175.

Die Bestimmung des Artikels 109 finden keine Anwendung auf Orden und Ehrenzeichen, die für Verdienste in den Kriegsjahren 1914/1919 verliehen werden sollen.

Art. 111.

Alle Deutschen geniessen Freizügigkeit im ganzen Reich. Jeder hat das Recht sich an beliebigem Orte des Reichs aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes.

Art. 119 Abs. 3.

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.

Art. 159.

Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Massnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Art. 161.

Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Krankheit schaffte das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter massgebender Mitwirkung der Versicherten.

Art. 163 Abs. 2.

Dem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.

Berl. Ärzte-Korresp.

Referate praktisch wichtiger Arbeiten.

Zentralblatt für Chirurgie 1919.

28. Dr. Max Flesch. Thebesius. Wundbehandlung durch Hormone, insbesondere durch Suprarenin.

Die Allgemeinbehandlung zahlreicher Patienten der chirurgischen Universitätsklinik in Frankfurt am Main mit Secreten endocriner Drüsen (Schilddrüsen-, Thymus-, Adrinenpräparate innerlich gegeben, sowie Hypophysin-Ortsinjectionen) liess weder bei torpiden Granulationen noch Knochenbrüchen einen einwandfreien Erfolg erkennen. So versagte örtliche Anwendung von Hypophysin in Form von mit Hypophysin getränkten Mulltupfern als Ersatz von torpiden Granulationen. Dagegen zeigte eine 0,2% Suprareninsalbe

Suprarenin (1:1000) 10,0

Ung. Lq. alumin. acetic.

oder Ung. acidi. boric. 2 Proz. ad 100,0

den günstigen Einfluss auf schlecht granulierende Wunden bei ulcera cruris und sonstigen flächenhaften Granulationen und wird daher ihre Anwendung von der Frankfurter chirurgischen Klinik zur Nachprüfung vorgeschlagen. Beachten dabei ist aber, dass die an und für sich schon als Salbe, nur eine begrenzte Zeit, etwa bis zu 3 Wochen par ist.

Bruns, Kriegschirurgische Hefte
(der ganzen Folge 14. Band 5. Heft).

Nr. 69. Dr. Karl Mulley. Eine Modification der Plexusanaesthesia (nach Kutenkampff) behufs Vermeidung einer Pleuraverletzung.

Die als unangenehme und bedrohliche Zwischenfälle bei der Plexusanaesthesia nach Kutenkampff beobachteten Erscheinungen von Atemnot, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen u. a. m. sind Folge einer Pleura- bzw. Lungenverletzung. Eine Phrenicuslähmung kann bei jeder supraclaviculären Plexusanaesthesia durch Diffusion des Anaestheticums vorkommen; sie äussert sich in einer halbseitigen Zwerchfelllähmung, welche in 24 Stunden wieder verschwindet. Um die Gefahr der Pleuraverletzung zu umgehen, empfiehlt Mulley, gestützt auf die Beobachtung von 54 Plexusanaesthesien, die er nach dieser Methode an der chirurgischen Klinik von Professor v. Hacker in Graz ausgeführt hat, die Anaesthesia von einem höher gelegenen Punkte aus vorzunehmen, den er folgendermassen bestimmt: Man sucht sich ungefähr die Mitte des Schlüsselbeins, geht 3 Querfinger über diese und etwa $\frac{1}{2}$ cm nach hinten von der V. Jugularis externa. Der so gefundene Einstichpunkt liegt in der Mitte der Spitze eines Dreiecks, dessen Basis bei scharf nach der entgegengesetzten Seite gedrehten Kopf vom Schlüsselbein, dessen mediale Begrenzung von dem gespannten Kopfnicker und dessen laterale von der Nackenmuskulatur gebildet wird. Eine Verletzung des Brustfells in dieser Höhe ist ausgeschlossen, desgleichen eine solche grösserer Gefässe, da in dieser Gegend nur die Art. Transversa colli in Betracht kommt.

Deutsche medizinische Wochenschrift 1919.

Nr. 17. Dr. A. Mertz, Senfol in Bolus alba statt Senfwickel und Schmierseifeneinreibungen.

An Stelle des zur Zeit gar nicht oder kaum erhältlichen Senfmehls verwendet Mertz auf Anregung von Professor Noeggerath in der Freiburger Kinderklinik das synthetisch darstellbare Senfol in Verbindung mit Bolus alba in folgender Weise: Unmittelbar vor dem Gebrauch werden der dem Kindesalter entsprechenden Bolusmenge (Säuglinge 2-300 g, grössere Kinder 4-800 g) unter sorgfältigem Umrühren auf je 100 g Bolus 3-5 Tropfen Senfol (je nach dem Alter des Kindes) beigemischt und dann etwa $\frac{1}{5}$ des Bolusgewichts an heissem Wasser zugesetzt. Der gleichmässig verrührte Brei wird auf einem entsprechend grossen Wickel ausgestrichen und in diesen das Kind eingeschlagen. Ein weiteres wollenes Tuch schliesst ab, am Hals schützt ein feuchtes Taschentuch Augen und Atemwege. Nach 10-15 Minuten Entfernen des Bolusbreis im Reinigungsbad, dann entsprechend der Heuberger'schen Vorschrift heisses Bad und unter Umständen Schwitzpackung. Auch als Ersatz für Schmierseife bei der Behandlung von Drüsentuberkulose kann der Senfol-Bolusbrei (hier in der schwächeren Konzentration von 1 Tropfen Senfol auf 100 g Bolus) in der Art verwendet werden, dass abwechselnd oben und unten Gliedmassen, Brust und Rücken mit dem Brei bedeckt werden, der dann jeweils

2 Stunden liegen bleibt. Mit der gleichen Mischung kann man auch die Bauchhaut bei Tuberkulose der Bauchorgane einreiben, ohne unangenehme Hautreizungen befürchten zu müssen.

Nr. 30. Dr. E. Kosminski. Über die Anwendung des Tenosins in der Gynaekologie.

Auf Grund vielseitiger Erfahrungen in der Abelschen Klinik in Berlin empfiehlt Kosminski das Tenosin als unschädliches wirksames Mittel bei Blutungen verschiedensten Ursprungs. Vor allem dem Mutterkorn und dessen Abkömmlingen gegenüber liegt der grosse Vorzug des synthetisch hergestellten Tenosins in der exakten Dosierung, der prompten Wirkung und der genauen Kenntnis seiner Zusammensetzung.

Nr. 30. E. Altstaedt. Praktische Herzgrössenbestimmung.

Auch die genaueste Ausmessung der Herzgrösse, wie sie z. B. mit dem Orthodiagraphen möglich ist, kann für sich allein genommen uns nicht viel sagen; sie muss in Beziehung gesetzt werden zu anderen Massen wie z. B. Körpergrösse, Gewicht, Alter, Bau des Brustkorbs u. a. m. Es kann daher auch der Röntgenologe nur unter Berücksichtigung all dieser Grössen sein Urteil über die von ihm gefundene Herzgrösse abgeben. Entscheidende Bedeutung hat man dabei in neuer Zeit dem Verhältnis zwischen dem Transversaldurchmesser des Herzens und dem der Lungen beigelegt, das im allgemeinen 1:2 beträgt. Da Fernaufnahmen und Ferndurchleuchtungen zu ungenaue Resultate geben, schlägt Altstaedt auf Grund seiner an der inneren Abteilung des allgemeinen Krankenhauses in Lübeck gemachten Erfahrungen, die Ausmessung des Herz- und Lungentransversaldurchmessers mit Nahbeleuchtung vor, bei seitlich verschiebbarem Röhrenfokus, wie sie z. B. das Beclère-Stativ von Reiniger, Gebbert und Schall ermöglicht. Mit enger (höchstens 2 cm), senkrecht stehender Spaltblende werden nacheinander linke Lungenweite, Herzspitze, rechte Herzgrenze und rechte Lungenweite abgeleuchtet und auf den dicht anliegenden Schirm die entsprechenden Marken angebracht und später ausgemessen. Will man nun die Röntgen-Untersuchung des Herzens zur Nachprüfung der perkutorischen Herzbestimmung heranziehen, so muss letztere nach Goldscheiders Lehren geschehen (Schwellenwert-Orthoperkussion). Da jedoch der so bestimmte Medianabstand R, bz. Medianabstand L nur in Beziehung zur Mittellinie gebracht werden kann, Gewicht, Grösse, Habitus des Brustkorbs u. a. m. also nicht berücksichtigt werden, schlägt Altstaedt vor, diese beiden Herzmasse, deren Summe dem Transversaldurchmesser entspricht, ebenfalls in Beziehung zur Lungenbreite, d. h. dem Transversaldurchmesser der Lungen zu setzen. Zu diesem Zweck misst man mit dem Beckenzirkel in einem Zwischenrippenraum die Thoraxbreite, zieht für die Dicke der Weichteile durchschnittlich 3 cm ab (2 cm bei mageren, 4 cm bei sehr dicken Kranken) und bestimmt so die Lungenbreite. Diese wird dann zu den gefundenen Herzmassen in Beziehung gebracht und unter Umständen zum Vergleich die Röntgen-Untersuchung daran angeschlossen.

Nr. 33. Dr. E. Vogt. Praktische Erfahrungen mit der Händedesinfektion nach Gocht.

Vogt war im Sommer 1918 mit seinem Feldlazarett beinahe in der Steppe der Donkosaken tätig. Mangel an Seife und Wasserarmut veranlassten ihn, sich bei mehreren Hunderten von Operationen des von Gocht angegebenen Desinfektionsverfahrens zu bedienen. Auf Grund seiner überaus günstigen Erfahrungen, auch bei geburtschirurgischen Eingriffen, empfiehlt er warm diese Methode auch zur allgemeinen Anwendung, zumal eingehende bakteriologische Untersuchungen nachgewiesen haben, dass die Händedesinfektion mit Gips nicht nur hohen theoretischen Anforderungen genügt, sondern sogar den meisten anderen Desinfektionsmethoden an Wirksamkeit überlegen ist. Technisch: Die Hände werden angefeuchtet, in Gipspulver (Gocht) abgewendet in neuester Zeit auch noch den billigeren Schwefelbaryumsulfat eingetaucht und dann mit oder ohne Verwendung einer Bürste am besten unter einem Strom warmem Wasser 10 Minuten lang gewaschen. Nach dem Spülen der Gipsreste werden Hände und Vorderarme noch 3 Minuten lang mit Hilfe eines sterilen Mulltuches mit 70 Prozent Alkohol abgerieben.

Bauer-Eumendinger

Münchener medizinische Wochenschrift

Nr. 14. Zur Frage der Tuberkulinhautimpfung. Von Dr. Haserodt, Gotha.

Bekanntlich hatte Ponndorf eine Hautimpfung mit Tuberkulin angegeben, „mittels der sich jede Tuberkulose manifestieren sollte, solange noch eine kräftige Reaktion der Haut besteht“. Haserodt hat das Verfahren an 160 Fällen klinischer, bakteriologisch sichergestellter Tuberkulosen, besonders solchen der Lungen, nachgeprüft. Die Impfungen wurden am Oberarm mit 25 oberflächlichen, etwa 5 cm lang, kaum blutenden und 2 cm voneinander entfernten Schnitten ausgeführt, in die einige Tropfen Alt-Tuberkulin eingebracht wurden lang sorgfältig eingerieben wurden. Die zweite Impfung wurde nach zwei bis drei Wochen, die dritte nach je vier Wochen gemacht. Die bezeichnende Reaktion besteht in deutlicher Rötung der Impfstelle, meist in Form einer zusammenfliessenden Rötung der gesamten Impffläche, die 2 bis 3 Tage lang bestehen, während die Rötung der Impfstelle durch chemische Reizung, z. B. durch Karbolglyzerin, schon innerhalb der nächsten Stunden verschwindet und ebenso eine sofort nach der Impfung auftretende quaddelartige Schwellung nicht spezifisch, sondern chemisch bedingt ist. Wenn auch die positive Reaktion bei vielen klinisch tuberkulosefreien und völlig gesunden Erwachsenen auftritt, so muss sie doch als spezifisch betrachtet werden, weil der positive Ausfall bei Kindern und weil Kontrollimpfungen mit einem rein chemischen Stoffe (fünfprozentigem Karbolglyzerin) und ebenso Kontrollimpfungen mit einem anderen säurefesten Bazillus, dem Smegmabazillus, keine spezifische Reaktion ergaben. Die allgemeine Reaktion sind Gliederschmerzen, Kopfschmerzen und leichte (vereinzelt über 39 Grad), aber schnell abnorm zurückgehende Temperaturanstiege zu bemerken.

edliche Folgen irgendwelcher Art, insbesondere Mobilisierung ruhender Herde oder Neigung zu Lungenblutungen, ist nicht zu beobachten. Das Verfahren kann also als ungefährlich bezeichnet werden. Bei der Lungenrukosose trat in ganz leichten Fällen mit nur auskultischen Veränderungen und Temperatur bis 37,6 immer positive, allmählich schwächer werdende, aber auch bei Fortsetzung nie ganz schwindende Reaktion auf. Einmalig war subjektiv in einer Besserung des Befindens, obwohl in etwa der Hälfte der Fälle in einer Abschwächung hörbaren Geräusche, einem Sinken der Temperatur und einem Steigen des Körpergewichtes zu buchen, während in zahlreichen Fällen ganz unbeeinflusst blieben. Völlige Heilung wurde in keinem einzigen Falle beobachtet. Trotzdem möchte der Verfasser dem Verfahren bei diesen leichten Fällen einen Heilwert zugestehen, der vielleicht nur in dem Fehlen eines wichtigen Heilfaktors, der Übertragung, nicht voll zum Ausdruck kommt. Bei den schweren Formen der Tuberkulose (ausgesprochene Verung der Spitzen, höhere Temperaturen, Pleuritis exsiva) wurden ganz starke Impfreaktionen (Nekrosen, Eichen-, Pustelbildung) gesehen. Geheilt ist auch hier kein Fall, deutliche Besserungen waren häufig, aber auch in manchen Fällen ein progredienter Verlauf. Die dritte Phase der vorgeschrittenen Tuberkulose konnte durch die Färbung nicht aufgehalten werden und im Endstadium erka auch die Reaktion. Auffallend günstig wurden die Heilankungen des Kehlkopfes beeinflusst, wenn auch die Heilung nicht immer von Bestand war, und ebensoartig wurden einige Fälle von chirurgischer Tuberkulose beeinflusst.

15. Notiz zur Färbung tuberkuloseverdächtigter Sputa. Von Oberstabsarzt d. R. Professor Dr. E. Marx. (Aus der bakteriologischen Untersuchungsstelle am Res.-Laz. Frankfurt a. M.)

Kayser hatte 1910 bekanntgemacht, dass beim Tuberkel nachweis nach Hermannscher Färbung (drei Teile einzentiger Ammonium-Karbonatlösung und ein Teil dreizentiger alkohol. Kristallviolettlösung bei fehlender Nachfärbung oder Nachfärbung mit Vesuvin) die besten Resultate, nämlich 8 Prozent positive Resultate mehr als bei dem üblichen Verfahren, erzielt würden. Marx fand nun, dass dieses günstige Resultat allein durch das Fortfallen einer notwendigen Gegenfärbung bedingt ist und sich ebenso mit der üblichen Ziehlschen Färbung erreichen liess, wenn die Gegenfärbung entweder ganz fortgelassen oder mit Vesuvin durchgeführt wurde. Offenbar hatte die Gegenfärbung mit Methylblau durch die Blaufärbung des Schleimes und deren Überdeckung die rotgefärbten Tuberkelbazillen überdeckt, während die Braunfärbung des Vesuvins dies nicht tut und dabei für die Auffindung der Bazillen gegenüber der Gegenfärbung entschieden erleichtert. Dieser Modifikation der Ziehlschen Methode wird häufig Arbeitszeit verkürzt und sicher auch der positive Befund häufiger werden.

16. Nichtentfettete Watte als Tamponademittel. Von Stabsarzt Prof. E. Sachs. (Aus der Universitäts-Frauenklinik zu Königsberg [Direktor: Geh. Rat Winter]

und einem Feldlazarett [Chefarzt: Oberstabsarzt Dr. Krelinger].

Wenn auch eine Tamponade chirurgisch nur ein Notbehelf sein soll, so ist gerade deswegen ihre sichere Wirkung sehr dringend nötig und, da die bisher verwendeten Tamponademittel alles zu wünschen übrig lassen, ein brauchbarer Ersatz sehr zu begrüssen. Einen solchen lernte der Verfasser in der unsterilisierten, nicht entfetteten Watte kennen. Eine Frau, die aus keiner Bluterfamilie stammte, bekam nach einer normal verlaufenen Kolporrhaphie bei völlig reaktionsloser Heilung aus der Nahtlinie am Damm eine stärkere Blutung, die sich in erschreckender Weise wiederholte und die Frau an den Rand des Grabes brachte, nachdem ausser der gewöhnlichen Tamponade alles erdenkliche, wie Clauden, Eisenchlorid, Epirenin, Umstechung und Paque-linisierung, ohne Erfolg angewendet, auch eine allgemeine hämorrhagische Diathesenbehandlung erfolglos durchgeführt worden war. Erst eine regelrechte Ausstopfung mit festgewickelten Tampons aus nichtentfetteter Watte brachte schliesslich die Blutung zum Stehen. Bei dieser Gelegenheit wurde es durch den Augenschein recht ersichtlich, wie leicht hydrophile Gaze und hydrophile Watte, besonders im trockenen wie im nassen Zustande, und ebenso Jodoform-gaze durchblutet werden, also schlechte Tamponademittel sind, während die nichtentfettete Watte nach 24 Stunden völlig blut trocken entfernt werden konnte, auch keinerlei Geruch oder Reaktion kenntliche Zersetzung hinter sich verursacht hatte, wie dies von den gebräuchlichen Verbandmitteln bekannt ist und für die Tamponade gefürchtet wird. Abgesehen von der ersten vorläufigen, wurde bei den nächsten Tamponaden sterilisierte, nichtentfettete Watte benutzt mit dem gleichen guten Erfolge. Die gleiche günstige Wirkung konnte dann bei einer Schädeldach- und einer Oberarmverletzung gemacht werden, so dass eine Zufälligkeit in der Beobachtung ausgeschlossen ist. Es ist dringend zu empfehlen, dass für die bekannten Dührssenschen Büchsen auch Tampons aus nichtentfetteter Watte und zu deren Umhüllung, wie gleichfalls als Tamponadematerial, auch nichtentfettete Gaze hergestellt werden. Schliesslich ist auch die kurzdauernde Tamponade mit nichtentfetteter Watte bei parenchymatösen Blutungen während einer Operation sehr zu empfehlen. Hier genügt das feste aufdrücken der nichtentfetteten Watte während einiger Minuten, nicht nur um Blut zu sparen, sondern um ein weiteres blutfreies Operieren zu gewährleisten.

Nr. 21. Zur Technik der Abortbehandlung. Von Dr. Hodiesne. (Aus der Univ.-Frauenklinik zu Leipzig; Direktor: Geheimrat Prof. Dr. Zweifel.)

Für die Ausräumung von Aborten, vor allem solchen, bei denen der Muttermund wohl für einen Finger zum Ausräumen durchgängig, aber zum Entfernen der gelösten Plazentaresten hinderlich ist, empfiehlt der Verfasser ein Verfahren, das im Prinzip in der Literatur schon bekannt und besonders von Hömig zur Abortbehandlung angegeben ist. Das Verfahren des Verfassers ist mit dessen Worten folgendes: >Unter der Voraussetzung, dass Muttermund und Zervix für den eindringenden Finger gerade durchgängig sind: Lösung der noch vorhandenen Eiteile mit dem Finger, und zwar vollständig. Herausgehen mit dem Finger der inneren

Hand aus dem Uterus und Heraufführen des Zeige- und Mittelfingers der inneren Hand ins hintere Scheidengewölbe, möglichst hoch hinauf. Umgreifen des Fundus uteri mit 4 Fingern der äusseren Hand. Entgegendrücken und Herübergleitenlassen der äusseren Hand über den Fundus und die vordere Uteruswand, immer unter Gegendruck der inneren Finger, bis in die Höhe der letzteren. Schliesslich gemeinsames weiteres Ausdrücken nach Zervix und Scheide hin. Der so Zusammengepresste Uterus spritzt dann förmlich seinen Inhalt heraus in die Scheide. Alsdann erfolgt eine Spülung des Uterus mit heisser physiologischer Kochsalzlösung und nach erneuter kurzer Desinfektion der Hände eine genaue Austastung der Uterushöhle, die jetzt auch in guter Zusammenziehung sich befindet. Eine Wiederholung des Verfahrens ist in den wenigsten Fällen vonnöten. Auch härtere, schon ältere Plazentateilchen, die bei ihrer Entfernung dem Finger immer wieder ent schlüpfen wollen, lassen sich auf diese einfache Weise leicht herausbringen. < Thür. Ärzte-Korresp.

Verschiedenes.

Dr. Abderhalden und Genossen haben nachfolgende Anfrage an die preussische Landesversammlung gerichtet: »Bei dem Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft werden die Anregungen, die sie von der Wissenschaft erhält, von ganz besonderer Bedeutung sein. Gedenkt die Staatsregierung auch fernerhin der wissenschaftlichen Forschung diejenigen Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie befähigen, im Interesse des Gesamtwohls des Volkes Landwirtschaft und Industrie durch wertvolle Entdeckungen und Errungenschaften zu fördern?«

Friedmannsche Tuberkulosemittel. Das Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten bringt in seiner Nummer vom 6. August eine Reihe von Gutachten des Professor Ehrlich auf Grund von Tierversuchen über das Friedmannsche Tuberkulosemittel aus dem Jahre 1913 zum Abdruck. Es geht daraus hervor, dass das Mittel den Tieren keinen Schaden zugefügt hat, dass es insbesondere nicht zur Entstehung tuberkulöser Veränderungen geführt hat, dass es aber auch keinerlei Schutz gegen die Infektion durch Tuberkulose gewährt hat, dass vielmehr weder die vorherige, noch die gleichzeitig, noch die spätere Infektion der Friedmannkultur irgend einen Einfluss in prophylaktischer oder therapeutischer Hinsicht auf den Verlauf der Tuberkuloseinfektion auszuüben vermochte. Herr Friedmann ist gegen den Willen der Fakultät ein Extraordinariat an der Berliner Universität übertragen worden. Ob das Ministerialblatt gerade deswegen jetzt die Ehrlich'schen Gutachten zum Abdruck gebracht hat? Ein Lehrauftrag für eine ganz vereinzelt Heilmethode einer einzelnen Erkrankung, mag sie auch so wichtig sein wie die Tuberkulose, ist jedenfalls etwas höchst Eigentümliches, wäre es auch dann, wenn es sich nicht um eine wissenschaftlich noch nicht erprobte und einwandfreie Methode handelte. Herr Friedmann muss sehr gute Beziehungen haben. Oder ist das Extraordinariat soviel im Werte gesunken gegenüber der Zeit, da Oppenheim nicht dazu gelangen konnte?

(Aus Schles. Arzt.-Korr. 1919, Nr. 24.)

Zulassung der Heilkundigen (Kurfuscher) Krankenkassenbehandlung. Der Zentralverband für Tätigkeit der Heilmethoden (e. V.) Sitz Heidelberg, hat von einzelnen Regierungen die völlige Wiederherstellung Kurierfreiheit unter Aufhebung aller ärztlichen Privilegien insbesondere eine „Änderung der sozialen Versicherungs-gesetzgebung durch Zulassung aller Heilkundigen Krankenkassenbehandlung ohne Rücksicht auf staatliche Approbation, lediglich nach einer Gewährungsfrist“ fordert, „denn die Approbation, die das Volk durch Frauensbekundung verleiht, sei der Approbation der Examina mindestens gleichzustellen“. Man sieht, wie Kurfuscher eifrig am Werke sind, den Ärzten ins Handwerk zu pfuschen. Die ärztliche Organisation muss ein wachsames Auge für alle Vorgänge haben, welche Lebensinteresse angehen. Interessant und erhellend gleich ist die Stellungnahme der Zeitschrift des Gesamtverbandes der Krankenkassen Deutschlands, „Die Krankenversicherung“, zu dieser Forderung der Kurfuscher. Nr. 12 der „Krankenversicherung“ erklärt L. Braun, Stuttgart, „dass eine Zulassung im Hinblick auf die R. V. O. ganz unmöglich sei. Die Krankenkassen verweigern nicht zu befürworten aus medizinischen, volkswirtschaftlichen und geldwirtschaftlichen Gründen. Die Krankenkassen seien entschieden Gegner aller Kurfuscher, auf Universitäten zu erbringende Befähigungsnachweise der einzige Schutz gegen Unbefähigter.“

(Bayr. Ärztl. Korr.-Bl. 1919, Nr. 1.)

Bücherschau.

Im Verlage der Ärztlichen Rundschau, O. Gumbel, München, sind erschienen:

1. **Die Tuberkulosetherapie des praktischen Arztes** von Dr. Klara mit einem Anhang: die Tuberkulosebehandlung mit Partialantigenen von Dr. Deycke-Merck von Dr. Altstaedt. 2. Aufl. 44 Seiten.

Die kleine Schrift gibt eine klare und übersichtliche Zusammenstellung aller derjenigen Maßnahmen und Mittel, die sich in der Tuberkulosebehandlung bei Erwachsenen wie bei Kindern bewährt. Die Beschreibung der Methode der häuslichen Behandlung leicht durchführbaren Behandlung mit Partialantigenen werden Praktiker willkommen sein, wenn auch die überaus günstigen Erfahrungen, die Dr. Altstaedt am Lübeck-Krankenhaus gemacht haben will — 84 Prozent positive Erfolge — von anderer Seite nicht bestätigt worden sind.

2. **Die Wirkungen des Krieges auf das männliche Geschlechtsleben** von Dr. P. Lissmann. 28 Seiten.

Die Schrift gibt eine kurze Schilderung der Nachteile und Vorteile des Kriegeslebens für das männliche Geschlechtsleben vom sexoneurologischen Standpunkte aus.